

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Franz Schindler

Abg. Florian Streibl

Abg. Thomas Gehring

Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Ich rufe nun auf:

Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Thomas Kreuzer, Petra Guttenberger, Josef Zellmeier u. a. und Fraktion (CSU)

Geltendes Recht konsequent anwenden und fortentwickeln - Gegen die Einführung eines Unternehmensstrafrechts (Drs. 17/4471)

Ich eröffne die Aussprache. Unsere erste Rednerin ist die Kollegin Guttenberger. – Bitte schön.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ein Gemeinwesen funktioniert immer dann, wenn sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, seien es natürliche oder juristische Personen, an Spielregeln halten, die jedem die Möglichkeit geben, sich einerseits frei zu entfalten, andererseits aber Grenzen ziehen, wenn die Rechte anderer betroffen sind. Das ist unser demokratisches Staatsverständnis, in dem Rechtssicherheit und die Ordnungsfunktion des Staates eine gewichtige Rolle spielen.

Einen wichtigen Beitrag zum Vertrauen des Bürgers und der Bürgerin in diesen Rechtsstaat leistet dabei das Strafrecht. Unser Strafrecht basiert neben der objektiven und der subjektiven Tatbestandlichkeit auf dem Schuldprinzip. Derjenige oder diejenige, die zurechenbar strafbare Handlungen begeht, wird einer Strafe zugeführt. Dreh- und Angelpunkt ist also, wie es Feuerbach nennt, eine vorwerfbare Verletzung von rechtsgutschützenden Verbotsnormen. Kurzum, nach deutschem Strafrecht können sich nur Menschen strafbar machen. So soll es aus unserer Sicht auch bleiben.

Wir sagen deshalb ein klares Nein zu den aus Nordrhein-Westfalen kommenden Bestrebungen, die ein Verbandsstrafrecht in Form eines Unternehmensstrafrechts einführen wollen. Wir sind nämlich der festen Überzeugung, dass es hier nicht darum gehen kann, Verfehlungen eines Unternehmens zu ahnden, sondern immer nur darum, die Verfehlung eines Verantwortlichen eines Unternehmens zu ahnden. Eine andere Einschätzung ist aus unserer Sicht mit der Verfassung absolut nicht in Ein-

klang zu bringen; denn zum einen – das habe ich bereits ausgeführt – wird damit das Schuldprinzip, das gerade die Artikel 1 und 20 des Grundgesetzes schützen, missachtet und stattdessen die Schuld einer juristischen Person über ein Organisationsverschulden untergeschoben. Es verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz, ein solches Unternehmensstrafrecht einzuführen, und es ist aus unserer Sicht auch mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht in Einklang zu bringen.

Gerade weil das Schuldrechtsprinzip unsere Basis für das Strafrecht ist, kann es für uns keine Strafe ohne Schuld geben, und – dieses Argument ist für uns genauso wichtig - dieser Vorstoß ist völlig unnötig. Für einen völlig überflüssigen Systembruch darf es keinen Raum geben. Die bayerische Justiz zeigt gerade, dass das bestehende Instrumentarium hervorragend funktioniert. Mit diesem Instrumentarium kann das, was das Strafrecht leisten soll, gewährleistet werden, nämlich, dass sich strafbares Handeln nicht lohnen darf. Der § 30 des Ordnungswidrigkeitengesetzes wird konsequent angewandt. Dieser Paragraph hat zwei Komponenten, nämlich zum einen die Ahndung und zum anderen die Abschöpfung des Vermögens, das unrechtmäßig erworben wurde.

Durch den konsequenten Aufbau einer Struktur bei Polizei und Staatsanwaltschaft in Bayern haben wir die einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung, die früher bei uns nicht im Fokus standen, mit Leben erfüllt. In den letzten Jahren hat die Staatsanwaltschaft München I durch konsequentes Handeln Millionen an widerrechtlich erungenem Vermögen abgeschöpft und dem Staatshaushalt zugeführt. Diese Staatsanwaltschaft hat dafür bundesweite Anerkennung erfahren. Jeder Zeitungsleser und jede Zeitungsleserin weiß, welche bedeutenden Namen dabei waren. Dies geschah nach dem Grundsatz: Strafbares Handeln darf sich nicht lohnen.

Wir sind der festen Überzeugung, ein Systemwechsel ist nicht nötig, um klarzumachen, dass Straftaten sich nicht lohnen. Der richtige Weg sind konsequentes Handeln, Umsetzen und Vollziehen der bestehenden Rechtsordnung. Wir werden den Versuch,

ein neues System auf den Weg zu bringen, um von Vollzugsdefiziten abzulenken, nicht mittragen.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke, Frau Kollegin Guttenberger. – Der nächste Redner ist Herr Kollege Franz Schindler. Bitte schön.

Franz Schindler (SPD): Frau Präsidentin, meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Frau Kollegin Guttenberger, niemand hat die Absicht, in Deutschland ein verfassungswidriges Unternehmensstrafrecht einzuführen, auch nicht die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen. Die Landesregierung wäre, weil es sich hier um Bundesrecht handelt, ohnehin nicht zuständig. Sie hat natürlich geprüft, ob ihr Gesetzentwurf für die Einführung eines sogenannten Verbandsstrafgesetzbuchs mit der Verfassung in Einklang steht oder nicht.

Meine Damen und Herren, der Antrag, den Sie heute als Dringlichkeitsantrag vorgelegt haben, ist erklärungsbedürftig: Im November 2013 hat die Justizministerkonferenz mit Zustimmung des bayerischen Justizministers beschlossen - -

(Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback: Nein, das ist falsch!)

- Wenn das falsch ist, entschuldige ich mich. Ich habe eine andere Information. – Die Justizministerkonferenz hat demnach ohne Zustimmung des bayerischen Justizministers folgendes beschlossen:

Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen, dass Nordrhein-Westfalen mit dem "Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden" eine Diskussionsgrundlage unterbreitet hat, die es ermöglicht, vertieft über die mit der Einführung eines spezifischen Unternehmensstrafrechts verbundenen Chancen und Risiken im Detail zu beraten.

Dies wurde vor einem Jahr von der Justizministerkonferenz beschlossen. Dieser Beschluss wird jetzt in Form eines Symposiums umgesetzt, das am nächsten Montag beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz in Berlin durchgeführt wird.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Frau Kollegin Guttenberger, Sie haben behauptet, dass das System funktioniere. Das System funktioniert eben nicht so, wie das erforderlich wäre. Es gibt ein rechtspolitisches Bedürfnis, darauf zu reagieren, dass strafrechtlich relevante Handlungen zunehmend nicht nur von Einzelnen, sondern auch von Personenvereinigungen begangen werden, die sich häufig durch komplexe und arbeitsteilig aufgebaute Organisationsstrukturen auszeichnen und ein großes Machtpotenzial auf sich vereinigen. Je größer die Dezentralisierung, die Arbeitsteilung und die Kompetenzaufteilung in den Unternehmen sind, desto schwieriger ist es, ein individuelles Täterpotenzial und eine individuelle Schuld festzustellen und nachzuweisen.

Liebe Frau Guttenberger, meine Damen und Herren, im Übrigen ist die Diskussion über die Einführung eines Unternehmensstrafrechts nicht erst durch den Gesetzentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen entstanden. Diese Diskussion wurde bereits im Jahr 1953, also vor 60 Jahren, beim Deutschen Juristentag geführt. Dort ist das Unternehmensstrafrecht allerdings mit dem Argument abgelehnt worden, dass es schwierig sei, es in der Praxis umzusetzen. Seitdem hat es immer wieder Stimmen für die Einführung eines Unternehmensstrafrechts gegeben.

Es hat aber 60 Jahre gedauert, bis jetzt ein Gesetzentwurf vorgelegt worden ist. Das Land Nordrhein-Westfalen schlägt ein eigenes Verbandsstrafgesetzbuch vor, das materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Vorgaben enthält. Demnach sollen gegenüber Verbänden, also juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Vereinen und rechtsfähigen Personengesellschaften des privaten und des öffentlichen Rechts bei sogenannten Verbandsstraftaten sogenannte Verbandssanktionen, nämlich Verbandsstrafen und Verbandsmaßregeln, verhängt werden können.

Ich gebe zu, bislang kennt das deutsche Recht keine Sanktionsmöglichkeiten wie Strafen oder Maßregeln gegenüber Verbänden oder Unternehmen. Nach unserer Dogmatik kann ein Schuldvorwurf, der die zwingende Voraussetzung für Strafe ist, nur gegenüber natürlichen Personen erhoben werden, wie dies Frau Kollegin Guttenberger ausgeführt hat. Nach unserem deutschen Strafrecht setzt Strafe Schuld voraus. Dieser Grundsatz hat natürlich Verfassungsrang. Darüber müssen wir nicht streiten.

(Bernd Kränzle (CSU): Gott sei Dank!)

Dem Täter muss sein tatbestandsmäßiges und rechtswidriges Verhalten auch persönlich vorwerfbar sein. Das bedeutet der Begriff Schuld. Das ist denknotwendig nur bei natürlichen Personen möglich, sodass juristische Personen dem Schuldvorwurf nicht zugänglich sind. Der Bundesgerichtshof hat deshalb bereits im Jahre 1953, und seitdem noch mehrfach ausgeführt, dass eine Kriminalstrafe gegenüber juristischen Personen nicht zu dem im deutschen Recht entwickelten sozialemischen Schuld- und Strafbegriff passe. Das ist völlig unstrittig.

Auf dieser Grundlage ist es sehr schwer vorstellbar – das gebe ich zu – wie die im Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuchs vorgesehene sinnngemäße Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs auf ein Unternehmensstrafrecht funktionieren soll. Es ist nicht polemisch, wenn gefragt wird, ob ein Verband, zum Beispiel ein Unternehmen, vermindert schuldfähig sein kann, ob er sich in einem Verbotsirrtum befinden kann, ob er in Notwehr handeln oder dazu anstiften kann. Das ist keine Polemik. Diese Frage muss ernsthaft diskutiert und beantwortet werden. Meine Damen und Herren, mittlerweile sind wir mit unserer sehr strengen dogmatischen Sicht auf europäischer Ebene fast schon alleine. In Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Island, Liechtenstein, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Luxemburg, Polen, der Schweiz, Slowenien, Spanien und Tschechien sowie in Japan, Kanada und den USA ist die Unternehmensstrafbarkeit längst Realität und gesetzlich verankert, und – wie man hört – in Österreich auch durchaus sehr erfolgreich.

Auch auf der Ebene der Europäischen Union geht die Tendenz eindeutig in Richtung der Befürwortung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen. Es gibt eine Vielzahl von Richtlinien und Rahmenbeschlüssen, die im Übrigen auch für die Bundesrepublik verbindlich sind. Danach heißt es zum Beispiel – ich zitiere –: Jeder Mitgliedstaat – also auch die Bundesrepublik – hat sicherzustellen, dass eine juristische Person für die Straftaten verantwortlich gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurden, die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat. Jeder Mitgliedstaat hat sicherzustellen, dass die juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer Führungspersönlichkeit die Straftat zugunsten der juristischen Person ermöglicht.

Meine Damen und Herren, das heißt: Die EU schreibt uns vor, dass die juristischen Personen verantwortlich gemacht werden müssen, und nicht nur die Individuen, die an der Spitze dieser juristischen Person stehen.

Die Entscheidung, ob, wie es in dem Dringlichkeitsantrag der CSU heißt, die Einführung eines Unternehmensstrafrechts in Deutschland verfassungswidrig wäre, kann man getrost dem Bundesverfassungsgericht überlassen; das muss nicht der Landtag beschließen. Ich verweise noch einmal darauf, dass die Kollegen in Nordrhein-Westfalen diese Frage selbstverständlich ernsthaft geprüft haben, bevor sie ihren Gesetzentwurf vorgelegt haben.

(Petra Guttenberger (CSU): Nur haben sie sie offensichtlich falsch beantwortet!)

Meine Damen und Herren, Sie haben immer auf das Ordnungswidrigkeitenrecht als Alternative zu einem Unternehmensstrafrecht verwiesen. Dieser Verweis ist dogmatisch höchst fragwürdig und keineswegs überzeugend. Es ist falsch, im Falle der Einführung eines Unternehmensstrafrechts, wie Nordrhein-Westfalen es vorschlägt, einen Paradigmenwechsel gegenüber unserem System im Ordnungswidrigkeitenrecht zu behaupten.

Gemäß § 30 des Ordnungswidrigkeitengesetzes kann gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung unter bestimmten Voraussetzungen – wenn eine rechtswidrige und vorwerfbare Straftat oder Ordnungswidrigkeit einer natürlichen Person als vertretungsberechtigtem Organ einer juristischen Person stattgefunden hat – eine Geldbuße festgesetzt werden. – Das richtet sich also nicht nur gegen den Handelnden, das Individuum, sondern gegen die juristische Person, das Unternehmen oder die Vereinigung. Das ist auch der Grund, warum die Firma Siemens eine Geldbuße über immerhin 201 Millionen Euro auferlegt bekommen und auch bezahlt hat.

Meine Damen und Herren, die dogmatische Grundsatzfrage nach der Schuld der juristischen Person stellt sich auch bei einer Ansiedelung im Ordnungswidrigkeitenrecht, da der allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs auch im Bereich der Ordnungswidrigkeiten Anwendung findet. Ordnungswidrigkeiten sind eben nicht grundsätzlich etwas ganz anderes als Straftaten, sogenanntes Verwaltungsunrecht, sondern sie unterscheiden sich nur durch die Zuständigkeit der Behörden graduell und quantitativ von Straftaten. Nicht die Staatsanwaltschaft ist zuständig, sondern die Verwaltungsbehörde muss ermitteln. Sie unterscheiden sich bei der Sanktion, nämlich Geldbuße statt Geldstrafe. Sie unterscheiden sich auch darin, dass im Ordnungswidrigkeitenrecht nicht von Schuld, sondern von Vorwerfbarkeit die Rede ist, was aber sachlich genau den gleichen Inhalt hat.

Die schlichte Gegenüberstellung, dass Sanktionen gegen Unternehmen, wenn sie als Strafe ausgestaltet werden, wegen eines Verstoßes gegen das Schuldprinzip verfassungswidrig sind, nicht aber, wenn sie als Geldbußen ausgestaltet sind, wird dem Grundsatzproblem nicht gerecht. Dem Dringlichkeitsantrag der CSU kann schon deshalb nicht zugestimmt werden.

Schließlich spricht aber gegen den Dringlichkeitsantrag der CSU auch, dass in dem Koalitionsvertrag, den auch Sie unterschrieben haben, neben dem Vorhaben, mit Blick auf strafbares Verhalten im Unternehmensbereich das Ordnungswidrigkeitenrecht auszubauen, auch vereinbart wurde, ein Unternehmensstrafrecht – Unternehmens-

strafrecht, nicht Unternehmensordnungswidrigkeitenrecht – für multinationale Konzerne zu prüfen, im Übrigen auch dann, wenn sie ihren Sitz in Deutschland haben sollten. Das heißt, die Notwendigkeit, sich dieser Problematik anzunähern, haben Sie im Koalitionsvertrag anerkannt und unterschrieben. Dass die Justizministerkonferenz diesen Beschluss gefasst hat, habe ich bereits eingangs erwähnt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es ist deshalb erforderlich, die bereits seit Jahrzehnten geführte Diskussion, die durch den Gesetzentwurf von NRW an Fahrt gewonnen hat, vertieft zu führen, anstatt sie, wie Sie es vorhaben, abzuwürgen. Ich glaube, es ist an der Zeit, dogmatische Blockaden, die es gibt und für die ich persönlich auch Verständnis habe, zu überwinden.

Der Gesetzentwurf aus NRW wird sicherlich so keinen Eingang in das Bundesgesetzblatt finden. Es ist aber gut, dass mit diesem Gesetzentwurf eine Diskussion auf, wie ich hoffe, hohem Niveau begonnen wurde, die jetzt fortzusetzen ist und die man nicht mit diesen Argumenten abwürgen darf, wie Sie sie gebracht haben und die noch dazu überwiegend nicht stimmen. Wir werden Ihrem Dringlichkeitsantrag deswegen nicht zustimmen können.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank Herr Kollege Schindler. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich nutze die kurze Pause vor dem nächsten Redner, um auf der Ehrentribüne eine Delegation aus Taiwan zu begrüßen. Seien Sie uns herzlich willkommen. Ich begrüße unter der Leitung der Vizeaußenministerin, Frau Vanessa Shih, eine Delegation mit sechs Personen, die sich hier zu Gesprächen und zum Austausch befindet. Wir wünschen Ihnen viele gute Eindrücke und gute Gespräche. Vielen Dank für Ihr Hiersein!

(Allgemeiner Beifall)

Nun darf ich den Herrn Kollegen Streibl ums Wort bitten.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Es mag richtig sein, dass in Unternehmen, in Konzernen manches schief laufen kann und vielleicht auch Dinge passieren, die besser nicht passieren sollten. Von daher ist es sicher gut, wenn eine Diskussion darüber in Gang kommt, wie man Fehler vermeiden und wie man einschreiten kann.

Allerdings erachte ich es als schwierig, hier ein Strafgesetzbuch zu schaffen, das letztlich das Schuldprinzip außer Kraft setzt. Es gibt den Grundsatz "Nulla poena sine culpa" – keine Strafe ohne Schuld. Schuld ist etwas, was ein Mensch auf sich laden kann; nur ein Mensch kann gegenüber anderen Menschen schuldig werden, nicht ein Unternehmen, nicht ein Konzern, nicht eine Firma und auch nicht eine Partei. Es sind immer einzelne Menschen, die Schuld auf sich laden und dann mit der Gesellschaft wieder ins Reine kommen müssen. Das ist der Sinn des Strafrechts. Wenn wir das auf Unternehmen ausweiten, kommen wir in einen Graubereich, der nicht mehr richtig beherrschbar ist.

Man muss auch fragen, welches Menschenbild dahinter steht, wenn ich die Schuld von einem Unternehmen letztlich auf alle Mitarbeiter ausweite. Wenn sozusagen ein schwarzes Schaf in einem Unternehmen ist, müssen alle Mitarbeiter darunter leiden, und wenn das Unternehmen bestraft wird, geht es an den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus. Von daher verwundert mich ein solcher Gesetzentwurf, gerade aus Nordrhein-Westfalen.

Meine Damen und Herren, die einfachen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zahlen dafür, und sie muss man davor schützen. Es ist deshalb umso wichtiger, dass diejenigen, die wirklich Schuld auf sich laden, hart bestraft werden und man gegen sie vorgeht, damit diese Menschen in den Unternehmen dann keine Fehler mehr machen, dass sie sozusagen zur Rechenschaft gezogen werden. Aber wir können dieses Schuldprinzip letztlich nicht vom Menschen, von der Person, abkoppeln, in einen ominösen Raum, der dann noch zu bestimmen ist. Wir kommen sonst zu einer Kollektivschuld, mit der ich dann jedes Unternehmen irgendwo packen kann. Dann besteht

auch die Gefahr des Missbrauchs, indem man hiermit unliebsame Konkurrenten ausschalten kann. Wir mischen uns damit massiv in das freie Unternehmertum ein. Jeder Familienbetrieb könnte am Pranger stehen, was für diese Betriebe letztlich das Aus bedeuten könnte.

Daher sehen auch wir diesen Gesetzentwurf, der in Nordrhein-Westfalen vorgelegt worden ist, sehr kritisch und begrüßen den Dringlichkeitsantrag der CSU-Fraktion. Wir meinen, dass unser Justizminister einen starken Rücken beweisen sollte, um sich hier durchzusetzen; denn das in der Verfassung verankerte Schuldprinzip ist nicht irgend etwas, was man schnell einmal verramscht oder infrage stellt. Es muss vielmehr geschützt werden. Das hängt auch mit unserer Rechtsstaatlichkeit und mit dem Rechtsstaatprinzip zusammen. Ich warne davor, das Ganze auszuhebeln. Man sollte lieber schauen, wie man der Menschen habhaft wird, die in einem Unternehmen schuldig werden und damit letztlich auch das Unternehmen und Arbeitsplätze gefährden. Die muss man streng bestrafen, aber nicht ein Unternehmen an sich. Meiner Meinung nach steht es gegen das Schuldprinzip, dass ein Unternehmen strafbar wird, es steht gegen den Gleichheitsgrundsatz, gegen das Rechtsstaatsprinzip und auch gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Daher bitten wir, vorsichtig zu sein und im Bundesrat einen starken Rücken zu beweisen. – Danke schön.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Streibl. – Nächster Redner ist der Kollege Thomas Gehring. Bitte schön, Herr Gehring.

Thomas Gehring (GRÜNE): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Antrag der CSU erweckt den Eindruck, als müsse ein drängendes Problem akut weggeräumt werden.

(Petra Guttenberger (CSU): Nächste Woche ist das Symposium! Deshalb ein Dringlichkeitsantrag!)

- Wenn Sie schon vor Symposien alles abräumen müssen, frage ich mich schon, wie es eigentlich um Ihren diskursiven Geist bestellt ist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Im September 2013 ist das beschlossen worden. Im November 2013 hat die Mehrheit der Justizminister gesagt, dies sei eine gute Grundlage, das zu diskutieren. Man muss noch einmal darauf hinweisen, dass im Koalitionsvertrag der Bundesregierung – ich dachte, die CSU gehört dazu – steht: "Wir prüfen ein Unternehmensstrafrecht für multinationale Konzerne." Es kann doch nicht sein, dass Sie etwas aus dem Koalitionsvertrag einfach per Antrag wegwischen. Wo ist da Ihre Verantwortung für das, was Sie in Berlin tun und beschließen?

Wir sind uns doch einig, dass dieses Problem der Wirtschaftskriminalität von Unternehmen und durch Unternehmen ein drängendes Problem ist. Heute gibt es Unternehmen, die sehr komplex organisiert sind, bei denen wir zum Teil strukturelle Unverantwortlichkeit feststellen. Da muss dann im Zweifelsfall jemand zum Bauernopfer gemacht werden, damit das verfolgt werden kann. Insofern brauchen wir sicherlich eine neue Diskussion über diese Dinge.

Ich darf auf ein Interview in der "Wirtschaftswoche" hinweisen, das schon aus dem Jahr 2013 stammt. Der Strafrechtsprofessor und Anwalt für Wirtschaftsstrafrecht Jürgen Wessing sagt, wenn ein Unternehmen Dreck am Stecken habe, dann müsse auch das Unternehmen die Folgen tragen. Auch er weist wie der Kollege Schindler darauf hin, dass es in vielen Nachbarländern und auch in den USA längst ein Unternehmensstrafrecht gibt. Er sagt, dass dies gerade für multinationale Konzerne, gerade für sehr komplex strukturierte Unternehmen notwendig ist. Er sagt, nichts fürchteten Topmanager mehr als Staatsanwälte, sie fürchteten sie wie der Teufel das Weihwasser.

Wir finden, dass dieser Gesetzentwurf aus NRW ein drängendes Problem aufgreift. Lassen Sie uns ihn diskutieren. Wenn er tatsächlich in den Bundesrat eingebracht wird, können wir uns dazu verhalten. Jetzt aber sollten wir die Diskussion am geeigne-

ten Ort führen. Ich hoffe, jemand von Ihnen geht zu diesem Symposium, diskutiert mit und erläutert Ihren Dringlichkeitsantrag. Wenn wir dann die Diskussion beendet haben, wird es zu Beschlussfassungen kommen und dann können wir hier über Anträge reden. So aber ist es eine reine Schaugeschichte. Deswegen lehnen wir Ihren Antrag ab.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Gehring. – Nun hat sich noch Herr Staatsminister Winfried Bausback zu Wort gemeldet. Bitte schön.

Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback (Justizministerium): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Das Problem, das der Dringlichkeitsantrag aufgreift, ist kein geringwertiges und kein wenig gewichtiges. Lieber Kollege Schindler, Sie haben Ihren Beitrag mit der Umformulierung eines berühmten Zitats von Walter Ulbricht eingeleitet. Ich weiß nicht, wer in der Geschichte bewandert ist. Ich denke, wir wissen alle, wann das gesagt wurde und was danach passiert ist. Insoweit, Herr Kollege Schindler, unterstreicht Ihre Äußerung, jedenfalls bei mir, eher die Dringlichkeit des Antrags als dass er zur Beruhigung beitragen würde,

(Beifall bei der CSU – Zuruf des Abgeordneten Franz Schindler (SPD) – Johanna Werner-Muggendorfer (SPD): Es ist schwierig mit der Ironie!)

wobei ich nicht unterstellen möchte, dass Sie wirklich für ein Unternehmensstrafrecht sind. Sie haben im Rahmen Ihrer Ausführungen durchaus auch Bedenken geäußert, haben aber wortreich versucht, über diese Bedenken hinwegzugehen.

Ich möchte Sie bitten, über einen Punkt noch einmal nachzudenken. Sie haben gesagt, auch beim Ordnungswidrigkeitenrecht sei die Schuld ein Aspekt; deshalb sei unsere Grundannahme und die Grundargumentation, es gebe ja ein wirksames Ordnungswidrigkeitenrecht, falsch. Lieber Kollege Schindler, ich würde Ihnen zur Lektüre die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im 95. Band, Seite 229 ff., konkret

die Seite 242 empfehlen. Dort sagt das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich, dass § 30 OWiG dahingehend zu verstehen sei, dass die danach mögliche Geldbuße gegen juristische Personen – Zitat – "weder einen Schuldvorwurf noch eine ethische Missbilligung enthält". Weiter sagt das Bundesverfassungsgericht:

Gegen die juristische Person kann lediglich gem. § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden, die aber weder einen Schuldvorwurf noch eine ethische Missbilligung enthält, sondern einen Ausgleich für die aus der Tat gezogenen Vorteile schaffen soll.

Lieber Kollege, das Bundesverfassungsgericht macht sehr deutlich, dass wir einen wichtigen Unterschied zwischen dem Ordnungswidrigkeitenrecht auf der einen Seite und dem Strafrecht auf der anderen Seite haben, der letztlich aus den Prinzipien unserer Verfassung herrührt.

Lieber Kollege Gehring, Sie nehmen auf den Koalitionsvertrag Bezug. Darin steht zunächst: "Mit Blick auf strafbares Verhalten im Unternehmensbereich bauen wir das Ordnungswidrigkeitenrecht aus." – Das werden wir tun. Dann steht dort: "Wir brauchen konkrete und nachvollziehbare Zumessungsregeln für Unternehmensbußen." – Auch das werden wir tun. Und dann steht darin: "Wir prüfen ein Unternehmensstrafrecht für multinationale Konzerne."

Lieber Kollege Gehring, wir haben diese Prüfung abgeschlossen. Dieses Unternehmensstrafrecht ist ein verfassungswidriges Unterfangen. Dass im Koalitionsvertrag ein Prüfauftrag enthalten ist, sollte den Kollegen der SPD eigentlich Gelegenheit geben, zu besseren Einsichten zu kommen. Ich hoffe, dass dies in Zukunft noch geschieht. Man soll ja die Hoffnung nie aufgeben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, "Nulla poena sine culpa", das ist eben – Kollege Streibl hat es schon gesagt - kein Schnäppchen, das der Gesetzgeber verramschen kann. "Keine Strafe ohne Schuld" ist eines der Kernprinzipien des deutschen Strafrechts und hat genau dort auch zu gelten. Es hat Verfassungsrang. Die

Schuld des Täters ist die Legitimation, der Dreh- und Angelpunkt für das Ob und das Wie der Strafe; denn eine Strafe darf nur verhängt werden, wenn dem Täter persönlich eine bestimmte Tat zum Vorwurf gemacht werden kann. Hinzu kommt: Die Schuld des Täters ist dann auch der entscheidende Maßstab für die Höhe der Strafe. Wenn wir künftig die Strafe von der Schuld abkoppeln, ist das ein Paradigmenwechsel – darüber führt überhaupt keine Diskussion hinweg – und noch mehr: Es ist ein glatter Verstoß gegen unsere Verfassung. Genau aus diesem Grund haben wir in Deutschland 60 Jahre lang zu allen Bestrebungen, die für Unternehmen eine Kriminalstrafe einführen wollten, ein klares Nein gesagt, auch wenn von einer nicht so gut informierten Seite diese Diskussion immer wieder eröffnet wurde. Ein Unternehmen ist weder handlungs- noch schuldfähig; denn es handelt nicht selbst und kann keine Korruptions- oder Untreuehandlungen begehen. Diese Taten können immer nur Menschen begehen. Allein sie verletzen die Strafvorschriften. Allein sie erkennen das Unrecht der Tat. Allein sie können für das strafbare Handeln verantwortlich gemacht werden; denn sie haben die Möglichkeit, dieses strafbare Handeln zu vermeiden. Deshalb ist nur bei ihnen diese Kriminalstrafe gerechtfertigt.

Nordrhein-Westfalen hat dennoch den Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuches vorgelegt, mit dem in Deutschland eine Kriminalstrafe für Unternehmen eingeführt werden soll. Der Gesetzentwurf versucht, die Klippen der fehlenden Schuld zu umschiffen. Er konstatiert ein originäres Organisations- und Auswahlverschulden des Unternehmens, obwohl klar ist, dass man darauf naturgemäß und logischerweise keinen auf einem Schuldprinzip basierenden Strafvorwurf stützen kann; denn das Schuldprinzip und damit die Legitimation von Kriminalstrafen wird vom Bundesverfassungsgericht aus der Menschenwürde und dem Rechtsstaatsprinzip unseres Grundgesetzes abgeleitet. Das wissen Sie, Herr Schindler, und die Kolleginnen und Kollegen. Auf die Menschenwürde können sich aber nur natürliche Personen berufen, nicht jedoch Unternehmen; denn der Menschenwürde und damit dem Schuldprinzip liegt das Bild eines frei verantwortlich handelnden, schuldfähigen Menschen zugrunde. Aufgrund dieser Verfassungslage ist auch klar, dass man einem nicht schuldfähigen Ge-

bilde wie einem Unternehmen keine auf der Menschenwürde basierende Kriminalstrafe auferlegen kann.

Der nordrhein-westfälische Vorstoß, den Sie, Herr Kollege Schindler, in Ihren Ausführungen durchaus kritisch gewürdigt haben, verkennt den konkreten Schuldvorwurf unserer Strafvorschriften. Strafvorschriften verbieten ein bestimmtes Verhalten und drohen gerade bei schuldhaftem Verstoß eine Strafe an. Wenn es zu einer Korruptionstat oder einer Untreue-Handlung kommt, handelt ein Mensch, der das Unrecht sieht und diese Tat vermeiden kann. Genau dafür wird er bestraft.

Das Unternehmen ist nicht Adressat dieser Strafnormen. Es verletzt sie auch nicht, soll aber trotzdem dafür bestraft werden, obwohl es eigentlich um ein Organisations- oder Auswahlverschulden gehen soll. Das zeigt: Dieser nordrhein-westfälische Gesetzentwurf will eine Strafe legitimieren, die man in einem Rechtsstaat aufgrund der Verfassung nicht legitimieren kann.

Der Gesetzgeber ist aus gutem Grund nicht frei, sondern an die Verfassung gebunden. Auch die fatalen Entwicklungen und Vorstöße, die wir beispielsweise in einem verschärften globalen Wettbewerb und Finanzmarkt erleben müssen, rechtfertigen nicht, dass wir als Rechtsstaat unsere Grundprinzipien über Bord werfen. Unser Rechtsstaat ist nicht zahnlos. Bayerische Staatsanwaltschaften haben in den vergangenen Jahren vorbildlich gezeigt, wie man gegen schwarze Kassen, gegen Korruption und Untreue in Unternehmen effektiv vorgeht. Gegen die schuldhaft handelnden Personen wurden Strafverfahren geführt. Gegen die Unternehmen wurden Geldbußen von über 1 Milliarde Euro nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht verhängt und dabei vor allem zu Unrecht vereinnahmte Gewinne abgeschöpft. Wir haben ein effektives Instrumentarium. Man sollte sich aber genau überlegen, ob man mit der Einführung eines Unternehmensstrafrechts in Deutschland die Büchse der Pandora öffnet.

Herr Kollege Schindler, Sie haben mich mit Ihren Ausführungen durchaus bestätigt. Auch ich sehe die Gefahr, dass es selbst bei Betrugs- und Untreue-Taten mit mehr-

stelligen Millionenschäden nicht mehr zu individuellen Strafverfolgungen kommt, weil es in der Tat komplexe Vorgänge sind und sich scheinbar die Möglichkeit eines leichteren Weges der Strafverfolgung von Unternehmen ergibt, wenn wir ein solches Verbandsstrafrecht einführen würden. Aber das wäre der falsche Weg.

Am Ende bleibt es bei einer Einstellung gegen Zahlung in Milliardenhöhe aus der Unternehmenskasse. Das heißt, die schuldhaften Täter kämen davon, das handlungs- und schuldunfähige Unternehmen würde bestraft. Damit werden vor allem Unbeteiligte bestraft, die die Normverletzung nicht begangen haben und nicht verhindern konnten. Liebe Genossen von der SPD, damit meine ich natürlich nicht in erster Linie die Aktionäre und ihre ausbleibenden Dividenden, sondern vielmehr werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Verbraucher betroffen sein; denn sie müssen am Ende durch einen Lohnverzicht oder durch Preissteigerungen die Zeche zahlen. Schlimmstenfalls führt es zur Aufhebung oder Liquidation eines Unternehmens, wenn man den Weg zu einem Verbandsstrafrecht weitergeht. Das heißt, die Arbeitnehmer wären letztlich die Betroffenen.

Das Unternehmensstrafrecht ist ein absolutes No-Go. Die Einführung eines Unternehmensstrafrechts wäre ein Verfassungsbruch und wird deshalb von der Bayerischen Staatsregierung mit aller Entschiedenheit abgelehnt. Wir werden alles in unserer Macht Stehende tun, damit dieser rechtsstaatliche Irrläufer nicht ins Bundesgesetzblatt kommt. Sollte einmal ein Vorschlag wie der von Nordrhein-Westfalen mehrheitsfähig werden – auch das kann ich bereits ankündigen –, werden wir diesen Vorschlag sehr genau in den Blick nehmen und prüfen, ob wir dann gegebenenfalls mit einem abstrakten Normenkontrollverfahren beim Bundesverfassungsgericht dagegen vorgehen. Der Gang nach Karlsruhe wäre dann eine echte Option. Gott sei Dank sind wir im Vorfeld nicht in einer solchen Situation. Ich hoffe nicht, dass sie eintritt. Wir werden auf jeden Fall alles tun, was uns möglich ist, um diesen Irrweg so schnell wie möglich aus der Diskussion zu verdrängen.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Dringlichkeitsantrag der CSU auf Drucksache 17/4471 betreffend "Geltendes Recht konsequent anwenden und fortentwickeln – Gegen die Einführung eines Unternehmensstrafrechts" seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion und die Fraktion der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen bitte! – Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Das ist die Fraktion der SPD. Damit ist dieser Dringlichkeitsantrag angenommen.

Die Dringlichkeitsanträge auf den Drucksachen 17/4472 bis 17/4475, 17/4477 und 17/4478 sowie die Drucksachen 17/4498 bis 17/4501 werden in die zuständigen federführenden Ausschüsse verwiesen.

Ich gebe jetzt die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen bekannt.

Da ist der Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Martin Stümpfig und anderer und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend "Erreichung der Klimaschutzziele durch Reduktion der Kohleverstromung", Drucksache 17/4470. Mit Ja haben 61, mit Nein haben 73 Abgeordnete gestimmt; Stimmenthaltungen: eine. Damit ist der Dringlichkeitsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 6)

Da ist ferner der nachgezogene Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwan-ger, Florian Streibl, Professor (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer und anderer und Fraktion (FREIE WÄHLER) betreffend "Klimaziele erreichen durch Erneuerbare Energien – Dezentrale Energiewende statt (Kohle-)Stromtrassen", Drucksache 17/4497. Mit Ja haben 12, mit Nein haben 122 Abgeordnete gestimmt; Stimmenthaltungen: drei. Damit ist der Dringlichkeitsantrag abgelehnt.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 7)